

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erster Bericht über die Anwendung der Beihilferegelung zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie

»EG-Dok. Nr. 5063/81«

1. Teil

Politik bezüglich der Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie

- 1.1. Mit der Entscheidung vom 1. Februar 1980, alle Beihilfen an Unternehmen der Eisen und Stahlindustrie einer gemeinsamen Ordnung und gemeinsamen Vorschriften zu unterwerfen, hat sich die Kommission mit einem der Instrumente ausgestattet, die unbedingt nötig sind, um zur Stützung und Beschleunigung der grundlegenden Umstrukturierung der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie beizutragen und die Einheit des Eisen- und Stahlmarkts in der Gemeinschaft zu wahren.
- 1.2. Unter Abschwächung des grundsätzlichen Verbots der Gewährung spezifischer Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie nach Artikel 4 EGKS-Vertrag in dem Zeitabschnitt, in dem diese „Ausnahmeregeln“ gelten, zugleich aber in Anwendung derselben Maßstäbe auf die Beihilfen, die der Eisen- und Stahlindustrie aufgrund regionaler oder allgemeiner Zielsetzungen gegeben werden, hat die Kommission zum einen die Notwendigkeit öffentlicher Finanzinterventionen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie anerkannt und zum anderen berücksichtigt, daß in Anbetracht der schweren Strukturkrise, in der sich die ge-

meinschaftliche Eisen- und Stahlindustrie befindet, der Umstrukturierung dieser Industrie Vorrang zu geben ist.

Die Kommission ist sich darüber klar, daß sie sich so unmittelbar verpflichtet hat. Sie wird ihr Verantwortung im Geist des gemeinsamen Interesses und in der Überzeugung weiter ausüben, daß die Subventionen nicht die bloße Aufrechterhaltung von Produktionen bezwecken dürfen, die weder nach dem Gesichtspunkt der Produkte noch nach dem Gesichtspunkt der Kosten und Preise an die neuen Marktgegebenheiten angepaßt sind. Sie wird weiter dafür Sorge tragen, daß die Beihilfen nur in dem Maße gewährt werden, wie sie auf Sicht zur Modernisierung und zur Anpassung der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie beitragen, welche es dieser ermöglichen, mit einem modernen Apparat auf Weltebene wettbewerbsfähig zu sein und die geforderten Produkte zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erzeugen, ohne fortwährend öffentliche Finanzinterventionen in Anspruch nehmen zu müssen.

- 1.3. Obwohl die Disziplin und die neuen Vorschriften für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie erst seit Anfang 1980 gelten, und der Kommission in dieser Zeit erst eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Fällen mitgeteilt und von ihr geprüft wurden, können

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. März 1981 – 14 – 680 70 – E – In 27/81.

Dieser Bericht ist mit Schreiben des Herrn Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Februar 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Unterrichtung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsbericht ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 1. September 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/252 Nr. 11.

aus der so gewonnenen Erfahrung einige praktische Schlußfolgerungen gezogen werden und sind einige konkrete Anwendungsprobleme aufgetreten.

- 1.4. Die Kommission hat ihre Zustimmung zu den ihr mitgeteilten Beihilfen nur erteilt, sofern sie die durch die Gemeinschaftsordnung selbst vorgeschriebenen Kriterien erfüllten. Es wurde von der Kommission keine Beihilfe genehmigt, die nicht global zur Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie beiträgt.

Es stellt sich indes heraus, daß zwar die Anpassungen, die die Unternehmen mit finanzieller Hilfe der öffentlichen Hand in dieser Zeit vorgenommen haben, bestimmungsgemäß erfolgen, der Umstrukturierungsprozeß aber noch kein genügendes Ausmaß erreicht hat. Die Kommission wird deshalb die Vereinbarkeit der Beihilfen künftig noch mehr als bisher nach dem Umstrukturierungsgrad und insbesondere einem bestimmten für die Wiederherstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unerläßlichen Kapazitätsabbau beurteilen. Nach Auffassung der Kommission muß die tiefgreifende Umstrukturierung der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie in verhältnismäßig kurzer Zeit zu diesem Gleichgewicht führen. Dies verlangt von ihr, daß sie bei der Beurteilung der von den nationalen Behörden für diesen Wirtschaftsbereich geplanten Subventionen prioritär die Wirkungen dieser Beihilfen nach industriellen Gesichtspunkten berücksichtigt.

Die Aufrechterhaltung von letztlich nicht wettbewerbsfähigen Überkapazitäten in einem Sektor wie der Eisen- und Stahlindustrie durch öffentliche Mittel wird weder zur wirklichen Entwicklung einer Region beitragen noch die unerläßlichen Arbeitsplätze sicher und dauerhaft gewährleisten.

- 1.4.1. Diese Überlegungen gelten sowohl für die Beihilfen, die sich zur Aufrechterhaltung von grundsätzlich gesunden und angepaßten oder an die neuen Marktgegebenheiten anpassungsfähigen Unternehmen, die sich aber wegen der Schwere und Dauer der Krise in Schwierigkeiten befinden, vorübergehend als notwendig erweisen könnten, als auch für die Beihilfen, die zur Behebung akuter sozialer Probleme bestimmt sind.

Nach Auffassung der Kommission ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß Notbeihilfen, etwa die Kreditgewährung zu Sonderbedingungen, wodurch die Mindestmittel des Unternehmens erhalten werden können, nur gewährt werden, wenn wirklich akute soziale Probleme bestehen und diese Beihilfen zugleich ihren eigenen Charakter bewahren, d. h. zeitlich streng befristet werden, nicht wiederholt gegeben werden und die Durchführung eines wirklichen Umstrukturierungsprogrammes für das Unternehmen gestatten. Die

Kommission sieht die Gefahr, daß derartige Notbeihilfen, wenn die Mitgliedstaaten wiederholt darauf zurückgreifen, entsteht und durch den Verlust ihrer eigentlichen Begründetheit zu dauernden Betriebsbeihilfen werden. *Derartige Beihilfen regen jedoch die Unternehmen keineswegs dazu an, die notwendigen Anpassungen ihres Produktionsapparats und ihrer Rentabilität vorzunehmen, ganz im Gegenteil.* Überdies können sie in der Krisenlage, in der sich dieser Sektor befindet, in manchen Fällen zu einem Wettbewerb auf der Preisstufe führen, der sich nicht aus der Wettbewerbskraft der Unternehmen ergibt und der nicht nur die Wettbewerbsbedingungen verfälscht, sondern zugleich auch die Umstrukturierungsmöglichkeiten des gesamten Sektors behindert und verzögert. Die Kommission wird deshalb derartige Betriebsbeihilfen nur unter strengen Voraussetzungen und in Verbindung mit Umstrukturierungsmaßnahmen und Kapazitätsverringerungen dulden.

- 1.4.2. Ebenso wird die Kommission, wenn es sich um Investitionsbeihilfen handelt, streng darüber wachen, daß diese Investitionen mit der Umstrukturierung in Einklang stehen. Diese Beihilfen haben direkten Einfluß auf den Produktionsapparat. Die neuen Investitionen müssen ebenso wie die Modernisierungsinvestitionen, die häufig automatische Kapazitätssteigerungen mit sich bringen, den Erfordernissen der Umstrukturierungen und der Allgemeinen Zielsetzungen „Stahl“ genau entsprechen, damit die Kommission in ihre Durchführung mit Hilfe öffentlicher Beihilfen einwilligt. Die Kommission wird die Intensität dieser Beihilfen im wesentlichen auch danach beurteilen, in welchem Maß die fraglichen Investitionen vom spezifischen Unternehmensstandpunkt oder in einem breiteren Rahmen des Ausgleichs zwischen verschiedenen Unternehmen zum globalen Kapazitätsabbau beitragen. Die Kommission ist fest entschlossen, für die Einhaltung der Investitionsbeihilferegelung zu sorgen; diese wird um so wirksamer sein, als die konkreten Ziele der Umstrukturierung durch einen gemeinsamen Einsatz der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Unternehmen Form annehmen werden.

- 1.5. Über diese Sachfragen hinaus hat die Kommission indes auch gewisse Verfahrensfragen, die im ersten Jahr in der Anwendung der Gemeinschaftsordnung aufgetreten sind, zur Sprache zu bringen. Sie mißt diesen Fragen nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern deshalb große Bedeutung bei, weil im vorliegenden Fall die Einhaltung der Disziplin von der Einhaltung der festgelegten Verfahren abhängt. In der Praxis kann die Kommission ihre Verantwortung in der Verwaltung der Beihilfenordnung nur wahrnehmen, wenn die Mitgliedstaaten die Verfahren, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind, und zu deren Durchsetzung die

Kommission voll entschlossen ist, besten Willens und im guten Glauben genau befolgen.

- 1.5.1. Bei der Anwendung der Gemeinschaftsordnung erwies es sich, daß die Beihilfen nicht immer rechtzeitig mitgeteilt wurden, und in manchen Fällen war die Kommission gezwungen, den einen oder den anderen Mitgliedstaat auf die Mitteilungspflicht hinzuweisen. Dieser Fall trat insbesondere bei der Gewährung von Beihilfen an Eisen- und Stahlunternehmen aufgrund bestehender regionaler oder allgemeiner Regelungen ein. Die neuen Regeln, die die Mitteilung aller Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, auch der regionalen oder allgemeinen Beihilfen, für die bislang keine Mitteilungspflicht bestand, vorschreiben, verlangten unbezweifelbar gewisse Anpassungen der nationalen Verwaltungspraktiken. Gleichwohl hat die Kommission den Eindruck gewonnen, daß in manchen Mitgliedstaaten selbst die Mitteilung aller Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie noch nicht voll verstanden und anerkannt wird. Die Kommission besteht nachdrücklich auf dieser Verpflichtung. Sie präzisiert, daß die Beihilfen, die aufgrund einer regionalen oder allgemeinen Regelung an die Eisen- und Stahlindustrie gegeben werden, ebenso der Kommission auf Veranlassung der Mitgliedstaaten, nicht erst auf Verlangen der Kommission mitgeteilt werden müssen. Die Kommission wird alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen treffen, um für die Einhaltung dieser Pflicht Sorge zu tragen, denn sie ist sich darüber klar, daß die Eisen- und Stahlindustrie insbesondere aufgrund dieser regionalen oder allgemeinen Regelungen öffentliche Beihilfen gewährt erhält. Die Kommission nimmt deshalb diesen ersten Bericht zum Anlaß, um alle Mitgliedstaaten auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

- 1.5.2. Ein weiteres Problem betrifft die Bereitstellung finanzieller Mittel, insbesondere in Form von Kapitalaufstockungen durch die öffentliche Hand für ihre eigenen Unternehmen. In der gegenwärtigen schweren Krisenlage der Eisen- und Stahlindustrie kann vermutet werden, daß Kapitalerhöhungen, die die Staaten zugunsten ihrer öffentlichen Eisen- und Stahlunternehmen vornehmen würden, insbesondere wenn derartige Vorgänge sich wiederholen, gewisse Beihilfenelemente beinhalten.

Ein Mitgliedstaat hat der Kommission bereits mitgeteilt, daß er aus Gründen der Kommission die Gesamtheit der von ihm für seine öffentliche Eisen- und Stahlindustrie bereitgestellten Finanzmittel mitteilen werde. Die Kommission geht von der Annahme aus, daß alle Mitgliedstaaten, die sich in der gleichen Lage befinden, ebenfalls die vorgeschriebenen vorherigen Mitteilungen vornehmen.

- 1.6. Die Kommission versichert dem Rat anläßlich der Vorlage dieses ersten Berichts über die Anwendung der Beihilfenregelung für die Eisen-

und Stahlindustrie, daß sie für die genaue Einhaltung sowohl der Verfahren als auch der Kriterien, die Anfang 1980 beschlossen wurden, Sorge tragen wird. Sie ist überzeugt, daß sie nur so einen beachtlichen und für die langfristige Wiederherstellung der normalen Wettbewerbsbedingungen in diesem Wirtschaftszweig unerläßlichen Beitrag leistet.

- 1.7. Was die konkreten Entscheidungen betrifft, die die Kommission im Jahre 1980 aufgrund der geltenden Regelungen getroffen hat, macht der 2. Teil dieses Berichts hierüber genauere Angaben. Die Zahl der Fälle, die der Kommission in dieser Zeit mitgeteilt und von ihr entschieden wurden, ist verhältnismäßig gering. Dies beruht teils darauf, daß eine Anzahl von Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten noch nicht soweit konkret gediehen sind, daß ihre Mitteilung erforderlich ist, teils darauf, daß an die Eisen- und Stahlindustrie bereits eine ansehnliche Anzahl von Beihilfen insbesondere aufgrund regionaler oder allgemeiner Beihilferegulungen gegeben worden waren, bevor die neue Regelung förmlich in Kraft trat. Die Kommission hielt es deshalb für ratsam, diese ihr bekannten Fälle im Anhang zu diesem Bericht zu erwähnen.
- 1.8. Hinsichtlich dieser Beihilfen, d. h. derjenigen Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen an Eisen- und Stahlunternehmen gegeben wurden, teilten die Mitgliedstaaten der Kommission 1978 und 1979 einige Fälle spezifischer Beihilfen mit; die wichtigsten Fälle wurden in multilateralen Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert. Wie die Kommission bereits in einer Antwort auf eine Anfrage des Europäischen Parlaments angegeben hat, entsprechen nach ihrer Auffassung die während dieser beiden Jahre gegebenen Beihilfen in der Regel den Zielen der jetzt geltenden Regelungen. Neben diesen spezifischen Beihilfen können manche Eisen- und Stahlunternehmen regionale oder allgemeine Beihilfen erhalten haben. Der Kommission liegen indes keine Angaben darüber vor, in welchem Ausmaß derartige Beihilfen der Kommission erst nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen mitgeteilt werden müssen.

Teil 2

Beihilfenmeldung vom 1. Februar 1980 bis zum 13. Februar 1981

- 2.1 In diesem Zeitraum gingen bei der Kommission neun Meldungen ein:
- 2.1.1. fünf Fälle von Beihilfen für einzelne Investitionsprogramme: zwei von der Bundesrepublik Deutschland, zwei von den Niederlanden und eine vom Vereinigten Königreich;
- 2.1.2. Beihilfen für Investitionen zur Umstrukturierung der italienischen Stahlindustrie;

- 2.1.3. Betriebsbeihilfen in Dänemark;
- 2.1.4. Beihilfevorhaben für die belgische sowie für die luxemburgische Stahlindustrie;
- 2.1.5. Rettungsbeihilfen für die belgische Stahlindustrie.
- 2.2. Die Kommission will bei der Prüfung von Beihilfen an die Stahlindustrie vor allem die Erreichung von zwei Zielen der „Beihilfendisziplin“ sicherstellen, nämlich, daß die Beihilfen wirklich zur Umstrukturierung der Stahlindustrie beitragen und daß sie keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Diese Grundsätze wurden in den folgenden Fällen bisher beachtet.
- 2.2.1. **Investitionsbeihilfen (Artikel 2 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS)**

2.2.1.1. *Bundesrepublik Deutschland*

Die Kommission wurde von einer Beihilfe für ein Investitionsprogramm zur Umstrukturierung und Modernisierung eines Stahlwerks in Dortmund durch Ersetzen von Siemens-Martin-Öfen durch eine Sauerstoffanlage und eine zugehörige Stranggußanlage unterrichtet. Die Kapazität der neuen Anlage wird zwei Drittel der Kapazität der Siemens-Martin-Öfen betragen. Die gewählte Technologie wird einen deutlich über dem normalen Schrottanteil liegenden Schrotteinsatz und einen verringerten Energieverbrauch ermöglichen. Ferner wird eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen im Werk abgebaut. Die Kommission befürwortet dieses Investitionsprogramm.

Die Beihilfe für dieses Vorhaben hat die Form eines Darlehens der Bundes- und Landesregierung zu ermäßigtem Zinssatz. Das Nettosubventionsäquivalent der Beihilfe wurde von der Kommission mit rund 12 v.H. veranschlagt. Bundes- und Landesregierung werden an allen Einnahmen aus der Lizenzerteilung für die neue Technologie beteiligt.

Angesichts des Umfangs der Modernisierung und des Ausmaßes der Kapazitätsverringerung bei flüssigem Stahl sowie angesichts des Bestehens einiger Strukturprobleme im fraglichen Gebiet war die Kommission der Auffassung, daß die Beihilfe den Kriterien von Artikel 2 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS entsprach, weshalb sie beschloß, gegen ihre Anwendung keine Einwände zu erheben.

2.2.1.2. *Italien*

Die italienische Regierung unterrichtete die Kommission von ihrer Absicht, die Umstrukturierungsinvestitionen der Stahlindustrie, sowohl diejenigen eines Stahlwerks in der Nähe von Neapel als auch Umstrukturierungsmaßnahmen anderer Stahlwerke, durch Anwendung allgemeiner und regionaler Beihilferegeln zu unterstützen. Regionalbeihilfen werden im Mezzogiorno in Form von Zuschüssen in Höhe von 20 v.H. gewährt, während all-

gemeine Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren bei einem tilgungsfreien Zeitraum von fünf Jahren für bis zu 50 v.H. der Investitionskosten gewährt werden. Durch diese Zinszuschüsse wird der Zinssatz auf 30 v.H. des Bezugssatzes gesenkt. Das Nettosubventionsäquivalent dieser Beihilfen beträgt insgesamt etwa 38 v.H.

Die Kommission prüft diesen Vorschlag in zwei Teilen.

Zu der Umstrukturierung des Stahlwerks in der Nähe von Neapel, die die Errichtung einer Stranggußanlage, die Modernisierung des bestehenden Schwerprofil-Walzwerks und den Bau eines Warmbreitband-Walzwerks einschließt, hatte die Kommission eine befürwortende Stellungnahme nach Artikel 54 EGKS-Vertrag abgegeben. Angesichts der Bedeutung des Umstrukturierungsprogramms, seiner Vereinbarkeit mit der Umstrukturierungspolitik der Gemeinschaft und der Lage des Werks in einem Gebiet des italienischen Mezzogiorno, das mit ernststen Strukturproblemen zu kämpfen hat, hielt die Kommission Beihilfen dieser Intensität für begründet, weshalb sie beschloß, gegen ihre Anwendung keine Einwände zu erheben.

Was die Anwendung dieser Beihilferegeln zugunsten anderer Investitionsprogramme der Stahlindustrie betrifft, war die Kommission wegen des Fehlens von Angaben über die konkreten Vorhaben, die die italienische Regierung unterstützen wollte, nicht in der Lage, die Auswirkungen und die Rechtfertigung solcher Beihilfen zu prüfen. Die italienischen Behörden, auf dieses Problem hingewiesen, verpflichteten sich, die übrigen Einzelanwendungsfälle der fraglichen Beihilferegeln im voraus mitzuteilen. Deshalb war die Kommission der Auffassung, daß dieser zweite Teil der ursprünglichen Beihilfemeldungen vorerst keine weiteren Maßnahmen erforderlich macht.

2.2.2. **Betriebsbeihilfen (Artikel 4 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS)**

Wie in der Anlage dargestellt, hat die *dänische Regierung* im Jahre 1978 Beihilfen gewährt, um die Finanzierung eines größeren Umstrukturierungsprogramms der Stahlindustrie zu erleichtern, das einen Kapazitätsabbau einschloß. Die Beihilfen erwiesen sich als unzureichend, um die Schwierigkeiten des Unternehmens bei der Finanzierung der Umstrukturierung zu lösen, was darauf zurückzuführen war, daß die Preise für Eisenschrott im Vergleich zu den Stahlpreisen rascher gestiegen waren als im Jahre 1978 erwartet worden war.

Daher beschloß die dänische Regierung, dem Unternehmen eine zusätzliche Beihilfe in Form eines Beteiligungsdarlehens von 108 Mio. DKR zu gewähren. Hierbei handelt es sich

um ein langfristiges ungesichertes Darlehen, das zu einem Satz verzinst wird, der dem Dividendensatz für Aktienkapital bis 1985 entspricht, und für das danach der marktübliche Zinssatz gilt.

Die Kommission hatte vor allem deswegen einige Einwände gegen den Umstrukturierungsplan, weil sie ihn nicht für weitreichend genug hielt, um langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Nach der von der dänischen Regierung eingegangenen Verpflichtung, die Stilllegung des Mittelprofil-Walzwerkes des Unternehmens bis spätestens 30. Juni 1982 zu gewährleisten, war die Kommission in der Lage, das Umstrukturierungsprogramm in vollem Umfang zu genehmigen. Angesichts der genannten Verpflichtung und der weiteren Umstrukturierungsinvestitionen, die das Unternehmen bis 1985 durchführen mußte, war die Kommission der Auffassung, daß die Beihilfe als Bestandteil eines genehmigten Umstrukturierungsprogramms angesehen werden kann. Die Beihilfe war außerdem zeitlich begrenzt und nach Intensität und Höhe angemessen. Im letztgenannten Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sie Teil eines Finanzpakets von insgesamt 450 Mio. DKR war, dessen Rest von den Aktionären und Banken aufgebracht werden mußte.

Die Kommission erklärte daher die Beihilfe als mit den Kriterien von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS vereinbar und erhob keine Einwände gegen ihre Anwendung.

2.2.3. Belgisches Beihilfenprogramm (Artikel 2, 4 und 5 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS)

Die belgische Regierung unterrichtete die Kommission von den folgenden Beihilfen:

- Für „strategische“ Investitionsprogramme, (im Umfang von ca. 22 Mrd. BFR) werden Beihilfen in Form von Zinszuschüssen, staatlichen Bürgschaften, beschleunigten Abschreibungen und einer dreijährigen Freistellung von der Immobiliensteuer (*précompte immobilier*) gewährt werden. Diese Beihilfen, die aufgrund der Gesetze vom 17. Juli 1959 bzw. 30. Dezember 1970 zur Förderung der Wirtschaftsexpansion erfolgen werden, entsprechen schätzungsweise einem Nettosubventionsäquivalent von 14 v.H. bis 17,5 v.H.
- Für „kleinere“ Investitionsprogramme, (im Umfang von 3,5 Mrd. BFR) sollen auf der gleichen Grundlage Beihilfen in Form von Zinszuschüssen und staatlichen Bürgschaften gewährt werden.
- Eine Reihe von Soforthilfen waren in Form von staatlichen Bürgschaften für 15jährige Darlehen mit einem tilgungsfreien Zeitraum von fünf Jahren gewährt worden. Diese Bürgschaften in Höhe von insgesamt

rund 2 Mrd. BFR waren erforderlich, um zu vermeiden, daß gegen drei Unternehmen Konkursverfahren eröffnet wurden.

Die Kommission prüfte diese Beihilfen im Rahmen des Umstrukturierungsplans für die belgische Stahlindustrie. Die geförderten Investitionsprogramme würden insgesamt auch bei Berücksichtigung der von den Unternehmen in Verbindung mit den Investitionsprogrammen beschlossenen Stilllegungen zu einer Erhöhung der Produktionskapazität führen. Außerdem bestanden ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit des Umstrukturierungsplans im Hinblick auf die finanzielle Sanierung der Industrie. Daher war die Kommission der Auffassung, daß die Investitionsbeihilfen nicht den Kriterien von Artikel 2 (hinsichtlich der gemeldeten Investitionsprogramme) oder von Artikel 4 (hinsichtlich der nicht gemeldeten Investitionsprogramme) entsprechen¹⁾.

Zu den Sofortbeihilfen ist zu bemerken, daß die begünstigten Unternehmen wesentliche Arbeitgeber in Gebieten mit regionalen Problemen sind.

Die Kommission vertrat deshalb die Auffassung, daß sie erforderlich waren, um ersten sozialen Schwierigkeiten während der Durchführung des Umstrukturierungsplans zu begegnen. Wegen ihrer geringen Intensität erhob sie daher keine Einwände gegen diese Beihilfen.

Die Kommission erhielt jedoch davon Kenntnis, daß die belgische Regierung beschlossen hatte, Unternehmen im Dreieck von Charleroi weitere Bürgschaften für Darlehen von bis zu 1,5 Mrd. BFR zu gewähren. Wegen der Folgen, die weitere Sofortbeihilfen dieser Höhe auf dem Stahlmarkt haben könnten, vertrat die Kommission die Auffassung, daß dieser Fall eingehend geprüft werden sollte, vor allem um sicherzustellen, daß diese Beihilfen zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage beitragen.

Die Kommission hat daher gegen die Investitionsbeihilfen sowie die Sofortbeihilfen für Unternehmen im „Dreieck von Charleroi“ das Verfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag eingeleitet.

2.3. Sonstige Beihilfen, die gemeldet wurden, von der Kommission bei Ablauf des von diesem Bericht erfaßten Zeitraums aber noch geprüft werden:

2.3.1. In der Bundesrepublik Deutschland beschloß die Regierung, den Bau einer zentralen Koks- und Roheisen-Produktionsanlage für die saarländische Stahlindustrie zu fördern. Die mit

1) Beihilfen für Investitionsprogramme, die der Kommission nicht aufgrund der Entscheidung Nr. 22/66 gemeldet werden müssen, erfüllen nicht das erste Kriterium von Artikel 2 und müssen daher nach Artikel 4 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS geprüft werden.

diesem Umstrukturierungsplan verbundenen Stilllegungen werden zu einer Verringerung der Roheisenkapazität um rund 23 v.H. führen. Die gemeldeten Beihilfen bestehen aus Zuschüssen in Höhe von 200 Mio. DM, die gemeinsam von der Bundes- und Landesregierung gewährt werden, sowie aus Regionalzuschüssen, in Höhe von 80 Mio. DM.

- 2.3.2. Die *niederländische Regierung* meldete eine Beihilfe in Form eines ungesicherten Darlehens zum Marktzins für den Umbau und die Modernisierung der Kokerei eines Stahlwerks in Ijmuiden. Die Gesamtkosten des Investitionsprogramms belaufen sich auf 440 Mio. HFL. Das Darlehen beträgt 200 Mio. HFL.

(Eine frühere Meldung einer Beihilfe für die Modernisierung eines Warmbreitband-Walzwerkes wurde von der niederländischen Regierung zurückgezogen).

- 2.3.3. Ein dritter in Prüfung befindlicher Fall betrifft eine im Rahmen einer regionalen Beihilferegulierung vorgesehenen Beihilfe für die Umstrukturierung der Produktionsanlagen eines Edeltahlerzeugers im *Vereinigten Königreich*. Die Umstrukturierung umfaßt eine Konzentrierung der Produktion auf drei Werke und die Stilllegung eines vierten Werks bei gleichzeitiger Modernisierung einiger bestehender Produktionsanlagen und wird zu einem erheblichen Kapazitätsabbau führen (39 v.H. bei Rohstahl). Die Kosten des Vorhabens belaufen sich auf 1,7 Mio. UKL. Das Nettosubventionsäquivalent der Beihilfe in Form von Regionalzuschüssen und einer Deckung des Wechselkursrisikos beträgt 15 v.H.

- 2.3.4. Die *belgische Regierung* hat der Kommission weitere Soforthilfen in Form von Staatsbürgschaften für Kredite an fünf Stahlunternehmen im Gesamtumfang von 6.456 Mio. BFR gemeldet.

- 2.3.5. Die *luxemburgische Regierung* hat ein Beihilfeprogramm gemeldet, das insbesondere Zuschüsse in Höhe von 25 v.H. zu Investitionsaufwendungen in einer Gesamthöhe von 20 Mrd. FLUX im Zeitraum 1980 bis 1984 vorsieht. Hinzu kommen bestimmte Steuererleichterungen, Kredite zu Vorzugszinsen in Höhe von 29 Mio. FLUX, Staatsbürgschaften für EGKS-Kredite sowie Beihilfen für die Anti-Krisen-Abteilung.

Anhang

Beihilfen und Interventionen vor dem Inkrafttreten der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS

- A.1. In *Dänemark* beschloß die Regierung im Jahre 1978, durch die Gewährung von Beihilfen in Form eines Beteiligungsdarlehens von 108 Mio. DKR und von Bürgschaften für die Kreditaufnahme bei Gemeinschaftseinrichtungen (EIB und EGKS) in Höhe von insgesamt 105 Mio. DKR zur Finanzierung eines Umstrukturierungsprogramms beizutragen.

- A.2. In der *Bundesrepublik Deutschland* beschloß die Regierung eine Förderung der Umstrukturierung der saarländischen Stahlindustrie durch Gewährung von Investitionszuschüssen in Fünfjahresraten mit einem Gegenwartswert von 200 Mio. DM und durch Leistung von Bürgschaften in Höhe von bis zu 900 Mio. DM. Das Umstrukturierungsprogramm sah eine umfassende Modernisierung und Rationalisierung von zwei der drei saarländischen Stahlunternehmen nach ihrer Übernahme durch ein anderes Unternehmen vor und würde zu einer erheblichen Kapazitätsverringerung führen (je nach Produktionsstufe 10 bis 25 v.H.). Die Kosten des Programms wurden auf 1,3 Mrd. DM (Investitionen) bzw. 0,5 Mrd. DM (soziale Kosten) veranschlagt.

- A.3. In *Frankreich* wurden in den Jahren 1977 und 1978 im Rahmen eines Sanierungsplans für die Stahlindustrie langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 1,8 Mrd. FF aus dem Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (FDES)¹⁾ gewährt. Außerdem wurden Kapitalrückzahlungen in Höhe von 90 Mio. FF für frühere FDES-Darlehen aufgeschoben. Die Regierung erklärte sich bereit, gegebenenfalls Bürgschaften für EGKS- und EIB-Darlehen zu gewähren.

In der Folge beschloß die französische Regierung eine Kapitalneugliederung, um die finanziellen Lasten der Industrie zu verringern. Das Eigentum an der Stahlindustrie wurde auf die von den Gläubigern der Industrie gegründeten drei neuen Holdinggesellschaften übertragen. Außerdem wurden die Bedingungen für bestehende FDES-Darlehen vor allem durch eine Senkung des Zinssatzes auf einen fast symbolischen Wert geändert.

Schuldverschreibungen werden zu einem ähnlichen Satz verzinst, wobei die Zinsdifferenz aus einem vom Staat geschaffenen Fonds finanziert wird. Die Höhe der betreffenden Darlehen und Schuldverschreibungen betrug insgesamt 22,2 Mrd. FF. Dies waren die Hauptpunkte der Kapitalneugliederung, durch die die finanzielle Belastung der Industrie auf ein Niveau gesenkt werden sollte, das mit dem Niveau in anderen Mitgliedstaaten vergleichbar ist (von 13 v.H. des Umsatzes im Jahre 1977 auf rund 5 v.H.). Gleichzeitig sollte die Industrie einen Umstrukturierungsplan erstellen und durchführen.

- A.4. *Luxemburg* meldete eine Beihilfe in Form eines Zuschusses von 12,5 v.H. und eine Steuerbegünstigung für ein Investitionsvorhaben, zur Herstellung von oberflächenbehandelten und -beschichteten Blechen. Die neue Anlage soll die in dieser Region stillgelegten Stahlkapazitäten ersetzen. Die Investitionsausgaben betragen 1,3 Mrd. LFR. Diese Beihilfe soll noch nicht gewährt worden sein.

1) Fonds de Développement Economique et Social

- A.5. Die *Niederlande* meldeten Beihilfen in Form von Zuschüssen von insgesamt 53,6 Mio. HFL für ein Investitionsvorhaben, das die Errichtung einer Stranggussanlage vorsieht, die etwa 250 Mio. HFL kostet.
- A.6. Im *Vereinigten Königreich* beschloß die Regierung im März 1978, die British Steel Corporation (BSC) ausschließlich durch Zeichnung von Kapital zu finanzieren, womit sie von der früheren Vereinbarung zurücktrat, wonach die fi-

nanziellen Verpflichtungen von BSC hauptsächlich durch eine Mischung von Kapital und Darlehen erfüllt wurden. Es wurde eingeräumt, daß eine Kapitalneugliederung zu gegebener Zeit erforderlich sein wird. Sie sollte aber erst dann erfolgen, wenn die Marktverhältnisse und -aussichten wieder klarer sind. Gleichzeitig sollte sich BSC darum bemühen, die Kapazität mehr auf die künftige Nachfrage auszurichten.

